

- 52) Zur Kenntnis der auf den einheimischen Pomaceen und Amygdaleen lebenden *Eriophyes*-Arten, *Marcellia* 22, 62 (1925).
- 53) Dr. Jegens Eriophyidenstudien in kritischer Beleuchtung, *Marcellia* 22, 120 (1925).
- 54) Beobachtungen über die Verbreitung der Gallmilben, *Marcellia* 23, 89 (1927).
- 55) Probleme der Eriophyiden-Systematik, *Marcellia* 24, 3 (1928).
- 56) Zur Phänologie und Entwicklungsgeschichte der Milbengallen, *Marcellia* 24, 87 (1928).
- 57) Untersuchungen über die Variabilität einiger *Eriophyes*-Arten, *Marcellia* 25, 44 (1929).
- 58) Neuer Katalog der bisher beschriebenen Gallmilben, ihrer Gallen und Wirtspflanzen, *Marcellia* 25, 67 (1929).
- 59) 37 Notizen im Anzeiger der Akademie der Wissenschaften, Wien 1891—1928.

Die internationale botanische Nomenklatur auf dem Botanikerkongreß zu Cambridge (England).

Von Erwin Janchen.

(Eingelaufen am 7. X. 1930; aus dem Vortrag in der Versammlung der Sektion für Botanik am 28. November 1930.)

Die internationalen Regeln der botanischen Nomenklatur, welche gegenwärtig in Geltung sind, wurden bekanntlich der Hauptsache nach auf dem II. internationalen Botanikerkongresse zu Wien im Jahre 1905 beschlossen, u. zw. in jenem historischen Saale, der gegenwärtig der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft als Vortragssaal dient. Auf dem III. internationalen Botanikerkongresse zu Brüssel im Jahre 1910 wurden mehrere Ergänzungen hinzugefügt und einige Punkte, über welche Meinungsverschiedenheiten herrschten, klargestellt. Es blieben aber noch immer verschiedene unerledigte Fragen, besonders die Nomenklatur der niedrigeren Kryptogamen und der Fossilien betreffend, übrig, welche auf einem für 1915 in Aussicht genommenen Londoner Kongreß hätten geregelt werden sollen. Infolge des Weltkrieges kam dieser Kongreß nicht zustande und es trat überhaupt in den internationalen Kongressen eine längere Pause ein. Mittlerweile machten sich auch an den bereits beschlossenen Regeln manche Mängel bemerkbar und es wurden von den verschiedensten Seiten Wünsche nach Abänderungen laut, über deren Berechtigung die Ansichten weit auseinander gingen.

Zur Regelung dieser immer zahlreicher werdenden Fragen schien der im Jahre 1926 zu Ithaca (U. S. A.) tagende IV. internationale Botanikerkongreß aus mehrfachen Gründen nicht geeignet. Wohl aber konnte auf ihm die Inangriffnahme gründlicher Vorarbeiten beschlossen werden, um im Jahre 1930 auf dem Kongresse zu Cambridge (England) eine gut vorbereitete Verhandlungsbasis zu haben. Hiezu gehörte auch die Wahl, bzw. Ergänzung der verschiedenen Kommissionen. Es waren dies außer dem ständigen Ausschuß („Bureau permanent de Nomenclature“), bestehend aus dem Generalberichterstatter J. Briquet (Genf), dem Vizeberichterstatter H. Harms (Berlin) und den Herren L. Mangin (Paris) und A. B. Rendle (London) eine allgemeine Nomenklaturkommission, bestehend aus 28 Botanikern der verschiedensten Länder, fünf Spezialkommissionen für verschiedene Gruppen der Kryptogamen und eine Spezialkommission für die Paläobotanik. Von österreichischen Botanikern gehörten diesen Kommissionen die folgenden an: der allgemeinen Kommission E. Janchen (Wien), der bryologischen Kommission V. Schiffner (Wien), der lichenologischen Kommission A. Zahlbruckner (Wien), der bakteriologischen Kommission A. Janke (Wien), der paläobotanischen Kommission B. Kubart (Graz).

Die zahlreichen von den verschiedensten Seiten an den Generalberichterstatter J. Briquet, der in gleicher Eigenschaft bereits die Beratungen der Botanischen Kongresse von Wien und Brüssel in mustergültig vollkommener und zweckentsprechender Weise vorbereitet hatte, eingelangten Anträge wurden von diesem einheitlich in die französische Sprache übertragen, nach der Reihenfolge der bisherigen Regeln geordnet und zu einem „Recueil synoptique“, einem Quartband von 142 Seiten Umfang, vereinigt. Die umfangreichsten Abänderungsanträge waren von einer Anzahl englischer Botaniker, unter denen T. A. Sprague (Kew) besonders genannt sei, eingebracht worden. Diese englischen Botaniker hatten die große Mühe auf sich genommen, die gesamten Regeln einer sehr gründlichen Durchsicht zu unterziehen und nebst zahlreichen sachlichen Änderungen auch viele auf größere Klarheit abzielende Änderungen und Erweiterungen, sowie eine übersichtlichere Neugruppierung der Regeln zu beantragen. Ihre Ausarbeitung, in einem Oktavband von über 200 Seiten Umfang („Proposals by British Botanists“) niedergelegt, bildete nebst Briquet's vorgenannter Zusammenstellung die wichtigste Grundlage für die Beratungen in Cambridge. Der „Recueil synoptique“ wurde sämtlichen Mitgliedern der allgemeinen Kommission zu einer Meinungsäußerung und Vorabstimmung zugesandt. Das Ergebnis der letzteren wurde von

Briquet neuerdings zu einem Quartbüchlein („Avis préalable“) zusammengefaßt, das den Beratungen in Cambridge zugrunde lag und ohne welches die Bewältigung des großen Stoffes in verhältnismäßig so kurzer Zeit gar nicht möglich gewesen wäre.

Die Beratungen über Nomenklaturfragen auf dem vom 16. bis zum 23. August 1930 in Cambridge tagenden V. internationalen botanischen Kongreß fanden unter Vorsitz von E. D. Merrill (New York) in einem großen stets dicht gefüllten Hörsaal statt und nahmen sechs Halbtage in Anspruch. Das Arbeitsprogramm, das man sich gesteckt hatte, wurde vollständig durchgeführt. Auf den nächsten Kongreß, der 1935 in Holland tagen soll, wurden nur verhältnismäßig wenige Fragen verschoben, nämlich solche, die noch eine reifliche Durchberatung in Spezialkommissionen erheischen, bevor sie spruchreif sind; es sind dies besonders: der Ausgangspunkt für die Nomenklatur der Thallophyten (außer den Flechten), die Nomenklatur der Bakterien, der Fossilien und der gärtnerisch-landwirtschaftlichen Züchtungsorten, sowie die Ausnahmslisten von Gattungsnamen („Nomina generica conservanda“) einerseits der Kryptogamen und Fossilien, andererseits auch der Phanerogamen, soweit es sich um eine gewiß sehr notwendige Erweiterung der bereits bestehenden Ausnahmsliste handelt.

Die Beschlüsse bei den Nomenklaturberatungen in Cambridge wurden größtenteils mit Einhelligkeit oder doch mit großer Stimmenmehrheit und fast stets mit bloßem Handaufheben gefaßt. Nur in vier Fällen kam es zu Kampfabstimmungen mittels Stimmzetteln, wobei sich zeigte, daß gegen 400 Stimmen vertreten waren, davon allerdings oft mehrere in derselben Hand vereinigt. Wenn von den 19 in der Vorabstimmung der allgemeinen Kommission abgegebenen Stimmen sich wenigstens 14 in einem bestimmten Sinne ausgesprochen hatten, so wurde dieses Ergebniss meist ohne Diskussion angenommen.

Die genaue Textierung im Sinne der gefaßten Beschlüsse, die wechselseitige Anpassung verschiedener Regeln aneinander wie auch eine allfällige Neugruppierung des Stoffes nach Anregung der Englischen Botaniker wurde einer Redaktionskommission überlassen, welche mit dem früher genannten ständigen Ausschuß identisch ist, der noch durch T. A. Sprague (Kew) ergänzt wurde. Diese Redaktionskommission, der berechtigterweise in mancher Hinsicht ziemlich freie Hand gelassen wurde, hat noch eine große Aufgabe vor sich.

Die in Cambridge beschlossenen Abänderungen sind zum Teile auch nur stilistischer und redaktioneller Natur, zum großen Teile bezwecken sie die Erreichung größerer Klarheit und die Ausschaltung

verschiedener Auslegungsmöglichkeit, was oft nur durch eine größere Ausführlichkeit und durch Einfügung bisher nicht ausdrücklich besprochener Fälle zu erreichen war, zu einem geringeren Teile nur beinhalten sie wesentliche Abänderungen bisheriger Bestimmungen oder Einführung sachlich neuer Bestimmungen. Gerade diese sachlichen Änderungen und Neuerungen sind für die Praxis von besonderer Wichtigkeit und daher soll auch weiter unten in erster Linie von solchen die Rede sein.

Darüber, daß die internationalen botanischen Kongresse dazu berufen und berechtigt sind, nicht nur Ergänzungen der bestehenden Regeln, sondern auch Abänderungen derselben vorzunehmen, herrschte kaum eine ernstliche Meinungsverschiedenheit. Dies bedeutet natürlich weiterhin, daß Beschlüsse des einen Kongresses vom nächsten Kongreß auch wieder umgestoßen werden können. Eine gewisse Unsicherheit und Unstabilität, die dies mit sich bringt, läßt sich kaum vermeiden; die Möglichkeit, Beschlüsse, die sich als unzweckmäßig erweisen, wieder rückgängig zu machen, muß eben gelassen werden. In diesem Sinne wurde an den Schluß der bisherigen Regeln folgende Bestimmung angefügt: „Die von einem Kongreß angenommenen Änderungen bleiben in Erprobung bis zum nächstfolgenden Kongreß, auf welchem sie ihre Sanktion erhalten, wofern nicht unangenehme Auswirkungen von ihnen, die in dem Bericht einer beratenden Kommission aufgezeigt werden, die Notwendigkeit ihrer Verbesserung oder Aufhebung beweisen.“

Daran schließt sich noch folgender neue Artikel (58 bis): „Es ist eine kleine internationale beratende Kommission einzusetzen mit folgenden Aufgaben: 1. Auslegung der Regeln in zweifelhaften Fällen und Bekanntmachung begründeter Urteile („avis“) über die ihr unterbreiteten Fälle; 2. Vorberatung von Ergänzungen der „Nomina conservanda“ sowie von Listen der „Nomina ambigua“¹⁾ und „Nomina confusa“²⁾ und Vorlage diesbezüglicher Anträge auf dem nächstfolgenden internationalen botanischen Kongreß; 3. Vorberatung aller Vorschläge auf Änderung der Regeln und diesbezügliche Berichterstattung auf dem

¹⁾ Das sind Namen systematischer Gruppen, welche in Anbetracht ihrer verschiedenen Bedeutungen dauernd zu Verwirrung und Irrtümern Anlaß bieten. Sie werden im neuen Artikel 51 quater näher besprochen.

²⁾ Das sind Namen systematischer Gruppen, deren Charaktere von zwei oder mehreren unzusammenhängenden Elementen entnommen sind, insbesondere wenn man von diesen Elementen irrtümlich angenommen hat, daß sie sich auf demselben Individuum vorfinden. Die Nomina confusa werden im neuen Artikel 51 sexies näher besprochen.

nächstfolgenden Kongreß; 4. Berichterstattung über die Auswirkungen der auf dem vorausgegangenen Kongreß beschlossenen Abänderungen der Regeln.“

Mit Punkt 2 dieser Bestimmung hängt auch der nachstehende neue Artikel (20 bis) zusammen: „Wenn ein für die Ausnahmsliste als beizubehaltend vorgeschlagener Name von der zu beratenden Kommission vorläufig angenommen wurde, sind die Botaniker berechtigt, ihn beizubehalten und die Entscheidung des nächsten internationalen botanischen Kongresses abzuwarten.“

Was den Ausgangspunkt der Nomenklatur (Art. 19) betrifft, so wurde für die meisten Gruppen das bisher geltende Ausgangsjahr bestätigt, für Algen und Pilze eine allfällige Revision auf 1935 in Aussicht genommen, für die Bakterien die Festlegung eines Ausgangsjahres auf 1935 verschoben, für die Paläobotanik 1820 als Ausgangsjahr angenommen.

Über die Pflichtmäßigkeit der lateinischen Diagnose für neu beschriebene Pflanzengruppen (Art. 36) wurde lange debattiert. Zuletzt fand eine Einigung statt dahingehend, daß an der Pflichtmäßigkeit der lateinischen Diagnose festzuhalten ist, daß jedoch der Beginn für diese Bestimmung vom 1. Jänner 1908 auf den 1. Jänner 1932 hinausgeschoben wird, so daß also alle bisher und auch noch im Jahre 1931 in irgendeiner modernen Sprache beschriebenen Pflanzen als gültig veröffentlicht anzusehen sind. Für Beibehaltung der lateinischen Diagnose (mit vorstehender Einschränkung) wurden 371 Stimmen, dagegen (also für Abschaffung der lateinischen Diagnose) wurden 24 Stimmen abgegeben. Außer einem Teile der amerikanischen Botaniker zeigten auch manche Mikrobiologen und Paläobotaniker eine starke Abneigung gegen die lateinische Diagnose.

Auf die Unterabteilungen einer Gattung bezieht sich die neue Empfehlung (VI d), für Untergattungen, Sektionen und Subsektionen in erster Linie substantivische Namen, für Series und Subseries in erster Linie adjektivische Namen zu verwenden, jedenfalls nicht substantivische und adjektivische Namen für koordinierte Unterabteilungen derselben Gattung zu gebrauchen.

Auf die Unterabteilungen einer Art bezieht sich die neue Empfehlung (XV ter), für den Typus einer Unterabteilung irgendeiner Art keinen neuen Namen zu schaffen, sondern entweder den Namen der Art, bzw. der Unterabteilung nächst höherer Rangstufe zu wiederholen oder Bezeichnungen wie *typicus*, *genuinus*, *originarius* anzuwenden. Die Bestimmung, daß adjektivische Namen von Unterab-

teilungen einer Art in ihrem Geschlecht mit dem Gattungsnamen übereinstimmen sollen, die bisher nur als Empfehlung (XV) ausgesprochen war, wurde zur Regel erhoben.

Hinsichtlich der Autorenbezeichnung (Art. 42 und 43) sind zwei kleine Neuerungen zu erwähnen. Wenn bei Bezeichnungen wie „R. Br. ex DC.“ oder „Hort. ex Hook.“ eine Abkürzung vorgenommen werden muß, dann ist der zweite (der publizierende) Autor (also „DC.“, bzw. „Hook.“) beizubehalten. Klammerautoren können nicht, wie bisher, nach Belieben gesetzt oder weggelassen werden, sondern sind jedenfalls zu setzen.

Die Vorschriften über das Aufteilen einer systematischen Gruppe haben durch Einführung des Standardbegriffes oder des nomenklatorischen Typus an Klarheit gewonnen (Art. 16 bis). Beim Aufteilen einer Gruppe ist deren Name stets für jenen Teil beizubehalten, welcher den nomenklatorischen Typus enthält (Art. 45 und 47). Bei Neuauftellung einer Gruppe ist zu diesem Zweck der nomenklatorische Typus vom ersten Autor anzugeben. Bei älteren Gruppen, die bereits eine Aufteilung erfahren haben, rekonstruiert man im allgemeinen den nomenklatorischen Typus entsprechend der ersten rechtsgültig vorgenommenen Aufteilung. Der nomenklatorische Typus muß also nicht notwendigerweise zugleich auch der in systematischer Hinsicht typischste und charakteristischste Bestandteil der Gruppe sein, auch nicht immer jener, auf welchen die ursprüngliche Bedeutung des Namens hinweist (Art. 16 bis, Anmerkung).

Auch die Vorschriften über Übertragen einer Art in eine andere Gattung (oder der Unterabteilung einer Art in eine andere Art) sind durch breitere Ausführung eindeutiger und leichter verständlich geworden.

In den Vorschriften über das Verwerfen und Ersetzen von Namen sind einige wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Bisher war man (nach Art. 50) nicht berechtigt, „wegen des Vorhandenseins eines älteren, allgemein als ungültig angesehenen Homonyms“ einen Namen zu verwerfen. Nunmehr bestimmt jedoch ein neuer Artikel (15 bis): „Ein Name einer systematischen Gruppe ist illegitim und zu verwerfen, wenn er ein neueres Homonym darstellt, d. h. wenn sich eine doppelte Anwendung des Namens mit einem für eine Gruppe gleicher Rangstufe auf einen anderen Typus begründeten rechtsgültig veröffentlichten Namen ergibt. Auch dann, wenn das ältere Homonym illegitim ist oder aus systematischen Gründen allgemein als ein Synonym betrachtet wird, hat das jüngere Homonym verworfen zu werden.“

Dazu stimmt auch die neue Fassung des vorausgehenden Artikels (51): „Ein Name hat verworfen zu werden, wenn er „illegitim“ ist. Die Veröffentlichung eines Epithetons (Art-, Varietät- usw. -Namens) in einer illegitimen Kombination kommt nicht in Betracht, wenn es sich um die Priorität handelt. Illegitim ist ein Name in folgenden Fällen: 1. wenn er zur Zeit seiner Veröffentlichung überflüssig war, d. h. wenn für die Gruppe, auf welche er angewendet wurde, in derselben Umgrenzung, selben Stellung und selben Rangstufe bereits ein gültiger Name existierte; 2. wenn der Autor nicht das älteste legitime Epitheton verwendete, welches für die Gruppe in derselben Umgrenzung, selben Stellung und selben Rangstufe verfügbar war; 3. wenn der Name ein jüngeres Homonym darstellt; 4. wenn es sich um einen Gattungsnamen handelt, dessen Verwerfung im Artikel 54 vorgesehen ist; 5. wenn es sich um einen Artnamen handelt mit einem Epitheton, dessen Verwerfung in Artikel 55 vorgesehen ist.“ Diese Abänderung des Artikels 51, dessen neuer Punkt 3 sehr bedenklich ist und in manchen artenreicheren Gattungen recht üble Auswirkungen zeitigen dürfte, wurde nach lebhafter Wechselrede mit 261 gegen 111 Stimmen angenommen. — Die alten Punkte 3 und 4 des früheren Artikels 51 wurden, weiter ausgeführt, in eigenen Artikeln (51 quater bis 51 septies) behandelt.¹⁾ — Zu den besonderen Fällen, in denen Gattungsnamen zu verwerfen sind (Art. 54) ist als neuer Punkt hinzugekommen, „wenn sie aus Worten bestehen, die nicht dazu bestimmt waren, Namen darzustellen“. Zu den besonderen Fällen, in denen Artnamen zu verwerfen sind (Art. 55) ist der gleiche neue Punkt hinzugekommen und außerdem noch folgender: „wenn sie in Werken veröffentlicht wurden, welche das System der binären Nomenklatur auf die Arten nicht in fester Weise angewendet haben“. — Ein Zusatzantrag zu Artikel 55, Punkt 2, dahingehend, daß außer den buchstäblichen Doppelnamen (z. B. *Leontopodium Leontopodium*) auch Namen wie *Leontopodium leontopodioides*, *Leontopodium leontopodinum* u. dgl. verworfen werden sollen, wurde mit erdrückender Stimmenmehrheit abgelehnt. Man ging dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß ein Name eben nichts anderes sei als ein Name und daher gewissermaßen ein Anrecht auf vollständige Sinnlosigkeit besitze.

Was die Abänderung von Namen hinsichtlich ihrer Schreibweise (Art. 57) betrifft, so wurden die Vorschriften in streng konservativem Sinne verschärft. Orthographische Korrekturen sind nur dann zulässig,

¹⁾ Vgl. auch Seite 78 und die beiden Anmerkungen daselbst.

wenn es sich um einen unbeabsichtigten orthographischen Irrtum handelt. Dagegen wurden die fast allgemein eingebürgerten Abänderungen von *Amaranthus* in *Amarantus*, von *Mesembryanthemum* in *Mesembrianthemum*, von *Valantia* in *Vaillantia* u. dgl. ausdrücklich verboten (natürlich auch die Verbesserung von *Eleocharis* in *Heleocharis*). Man kann sich jetzt bei solchen herkömmlichen Korrekturen nicht einmal mehr auf Artikel 5, Satz 2 beziehen: „Führt jedoch ein [mit den Regeln unvereinbarer] Gebrauch nicht derartige schwere Nachteile [Verwirrung und Irrtümer] mit sich, so ist er ausnahmsweise gestattet, man hüte sich aber, ihn zu verallgemeinern und nachzuahmen.“ Denn dieser Satz wurde bei den Cambridger Beratungen ausdrücklich abgeschafft. Daß man nicht einmal bei so augenscheinlich klaren Rechtschreibungsfehlern wie *Mesembryanthemum* eine Korrektur vornehmen, bzw. die längst vorgenommene Korrektur weiterbeibehalten darf, ist wohl eine etwas zu weitgehende Pietät oder Hochachtung vor der Priorität, denn man könnte diese Bestimmung geradezu in die Worte fassen: Das ältere Schlechtere ist dem neueren Besseren unbedingt vorzuziehen. — Sehr anerkennenswert dagegen ist die neue Bestimmung (in Art. 57), daß einfache orthographische Varianten desselben Namens nicht als verschiedene Namen zu betrachten sind (z. B. *Bradlea*, *Bradleia* und *Bradleya* oder *chinensis* und *sinensis*). — Für den Fall verschiedener Schreibweise eines Gattungsnamens bei Linné (1753 und 1754) regelt ein eigener neuer Artikel (57 bis), welche Schreibweise zu wählen ist. — Die bisherigen Empfehlungen XXX und XXXI entfallen nunmehr, weil sie durch die neue Fassung des Artikels 57 gegenstandslos geworden sind.

Das Geschlecht der Gattungsnamen wird in einem eigenen neuen Artikel (57 ter) ziemlich ausführlich behandelt. Erwähnt sei, daß im allgemeinen das vom ersten Autor angewendete Geschlecht (z. B. bei *Orchis* das weibliche Geschlecht) beizubehalten ist.

Die übrigen, hier nicht näher besprochenen Änderungen, die in Cambridge an den Nomenklaturregeln vorgenommen wurden, dürften für die praktische Handhabung derselben von ganz untergeordneter Bedeutung sein.

Am Schlusse der Nomenklaturberatungen wurden die Kommissionen für den nächsten Kongreß gewählt, bzw. die bisherigen Kommissionen ergänzt. Die allgemeine Nomenklaturkommission wurde wesentlich erweitert und es wurden in dieselbe von österreichischen Botanikern die Herren H. Handel-Mazzetti (Wien) und F. Vierhapper (Wien) neu hineingewählt. In die Spezialkommission für

die Nomenklatur der Pilze wurde von Österreichern K. Keissler (Wien) hinzugewählt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß man, von ganz geringen Einzelheiten abgesehen, mit den Ergebnissen der Cambridger Nomenklaturberatungen sehr zufrieden sein kann und daß jenen Herren, welche die mühevollen Vorarbeiten in selbstlosester Weise durchgeführt haben, vor allen Briquet und Sprague, der wärmste Dank der botanischen Mitwelt gebührt. Man ist auf dem Wege zu einer vollständig einheitlichen Regelung der botanischen Nomenklatur auf diesem Kongresse um ein gewaltiges Stück vorwärts gekommen. Und es steht zuversichtlich zu erwarten, daß man sich dem vorschwebenden Ziele im Jahre 1935 noch weiter nähern wird.

Neue floristische Ergebnisse der Begehung steirischer Magnesit- und Serpentinlager.

Von **Ludwig Lämmermayr** (Graz).

(Mit einer Kartenskizze.)

(Eingelaufen am 27. I. 1930.)

Im Nachfolgenden sollen die botanischen Ergebnisse einer Begehung dreier steirischer Lokalitäten, und zwar des Magnesitlagers im Arzbachgraben bei Neuberg, des Magnesitstockes nächst St. Martin a. d. Salza und des Serpentinvorkommens am Waldkogel bei Gams nächst Frohnleiten, welche sämtlich, wenigstens meines Wissens, von Botanikern bisher nicht aufgesucht worden waren, in Kürze mitgeteilt werden.

1. Das Magnesitlager im Arzbachgraben bei Neuberg a. d. Mürz.

Dieses Magnesitvorkommen wird in der geologisch-mineralogischen Literatur vielfach und schon frühzeitig erwähnt. So in D. Stur, Geologie der Steiermark, 1871, p. 10, in E. Hatle, Die Minerale des Herzogtums Steiermark, 1885, p. 95, bei A. Sigmund, Neue Mineralfunde in Steiermark und Niederösterreich, Mitt. d. N. V. f. St., Bd. 49, 1912, p. 103, 109—112, in F. Angel, Gesteine der Steiermark, Mitt. d. N. V. f. St., Bd. 60, 1924, p. 264, endlich bei J. Stiny, Geologie und Mineralogie, in Heimatkunde der Steiermark, Heft 6, 1925 (Verlag Haase), p. 71. — Der Abbau des dortigen, mächtigen, nach Sigmund

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien. Früher: Verh. des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [80](#)

Autor(en)/Author(s): Janchen Erwin Emil Alfred

Artikel/Article: [Die internationale botanische Nomenklatur auf dem Botanikerkongreß zu Cambridge \(England\). 75-83](#)